

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019, S. 309) in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- 1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Fintel die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die antragstellende Person oder die Person, in deren Interesse Amtshandlungen vorgenommen werden. Fehlt es an Antragstellern, so ist die Person, die die Grabstätte benutzt oder in deren Auftrag die Grabstätte unterhalten wird, Gebührensschuldner.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- 2) Für Wahlgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Überlassungsdauer.
- 3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.09.2019 außer Kraft.

Lauenbrück, den XX.XX.XXXX

Samtgemeinde Fintel

gez. Maier
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel
- Gebührentarif -**

	<i>Friedhof in:</i>	<i>NEU einheitlich In Euro</i>	<i>Fintel Euro</i>	<i>Helvesiek Euro</i>	<i>Lauenbrück Euro</i>	<i>Stemmen Euro</i>	<i>Vahde Euro</i>
A	Bestattungs- und Umbettungsgebühren						
	1. Ausheben und Verfüllen einer Grabstelle, soweit nicht ortsüblich mit der ausführenden Person abgerechnet wird.	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
	2. Ausheben und Verfüllen einer Urnen- oder Kindergrabstelle	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
	3. Umbettung innerhalb des Friedhofes zzgl. jeweils der doppelten Gebühr nach A1 o. A2	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
B	Erstmaliger Erwerb einer						
	1. Wahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	bis 455,00	150,00	135,00	110,00	120,00	110,00
	2. Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	bis 325,00	75,00	67,50	55,00	60,00	55,00
	3. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld je Grabstelle	bis 635,00	150,00	142,50	130,00	135,00	130,00
C	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten je Jahr und Grabstelle						
	1. Wahlgrabstätte	bis 50,00	5,00	4,50	3,60	3,60	3,60
	2. Urnenwahlgrabstätte	bis 14,00	3,00	2,00	2,00	2,00	2,00
	3. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld	bis 24,00	5,00	4,75	4,30	4,50	4,30
D	Überlassung einer Reihengrabstelle						
	1. Reihengrabstelle	bis 325,00	150,00	135,00	110,00	120,00	110,00
	2. Reihengrabstelle im Grünfeld	bis 1.025,00	300,00	285,00	260,00	270,00	260,00
	3. Urnenreihengrabstelle	bis 260,00	75,00	67,50	55,00	60,00	55,00
	4. Urnenreihengrabstelle im Grünfeld	bis 595,00	150,00	142,50	130,00	135,00	130,00
	5. Reihengrabstelle für ein Kind	bis 260,00	75,00	67,50	55,00	60,00	55,00
E	(Halb-) Anonyme Urnenbestattung einschließlich Gebühr für						

	Unterhaltung und Verwaltung je Grabstelle						
	1. Anonyme Urnengrabstätte je Grabstelle	bis 305,00	420,00	352,50	340,00	285,00	340,00
	2. Halb-anonyme Urnengrabstelle in Gemeinschafts-Urnengrabanlagen	bis 920,00	920,00		900,00		
	3. Kennzeichnung der halb-anonymen Urnengrabstelle in Gemeinschafts-Urnengrabanlagen mit einer Plakette (soweit durch Samtgemeinde beschafft)	Nach Aufwand	Nach Aufwand				
F	Verwaltung und Unterhaltung						
	Für die Verwaltung und Unterhaltung jährlich je Grabstelle *	bis 39,00	9,00	7,00	7,00	5,00	7,00
G	Grabzeichen						
	Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabzeichen	Nach Aufwand (§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO)	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00

* Diese Gebühr ist nur von denjenigen Nutzungsberechtigten zu entrichten, denen ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung verliehen oder verlängert wurde und die diese Gebühr bislang nicht abgelöst haben.

In den neuen Gebührensätzen ist diese Gebühr ansonsten schon einkalkuliert.